

# RS Vwgh 1987/3/4 86/01/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.03.1987

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## Norm

ArbVG §117 Abs1;

ArbVG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Entscheidend für die Eigenschaft eines selbstständigen Betriebes ist, dass dem Betriebsleiter Entscheidungsfreiheit in Personalangelegenheiten zukommt (Aufnahme von Arbeitnehmern, Lösung von Dienstverhältnissen, Bestimmung des Einsatzes der Arbeitnehmer). Auch die räumliche Entfernung zwischen der Hauptbetriebsstätte in Graz und einer weiteren Betriebsstätte in Linz spricht für das Bestehen zweier selbstständiger Betriebe.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010109.X03

## Im RIS seit

08.04.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)